



21. Juni 2023

Postulat

Fraktionen AL, SP, GRÜNE, GLP

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die aufgeführten Änderungen zu den Artikeln 17, 22, 24, 27 und 29 in die Anpassung des Leistungsauftrags an die Asyl-Organisation Zürich (Beilage zu GR Nr. 2023/103, Synopse der überarbeiteten Bestimmungen) aufgenommen werden kann.

Art. 17 Ausnahme (bisher Art. 14 Ausnahme)

1. Die AOZ kann ausnahmsweise und befristet von den Minimalstandards zur Unterbringung abweichen, wenn:
 - a. *aussergewöhnliche* Schwankungen der Flüchtlingszahlen vorliegen;
 - b. eine akute Notsituation in der Unterbringung eintritt.
2. Sie setzt sich dafür ein, dass Abweichungen auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt bleiben.
3. NEU. Mit geeigneten Massnahmen wird sichergestellt, dass die Minimalstandards für Unterbringung innert einer Frist von 6 Monaten wiederhergestellt werden.

Art. 22 Umsetzung Minimalstandards für vulnerable Personen (bisher Art. 19 Vorgaben)

1. Die AOZ berücksichtigt insbesondere auch in den Kollektivstrukturen die besonderen Bedürfnisse von vulnerablen Personen und sieht entsprechende Einzelfalllösungen vor.
2. Sie erlässt dazu in Form eines Reglements Standards zur Berücksichtigung von vulnerablen Personen insbesondere zu:
 - a) Unterbringung;
 - b) ambulante und stationäre Betreuung;
 - c) Gesundheitsversorgung;
 - d) Information;
 - e) Zugang zu Fach- und Beschwerdestellen;
 - f) Schulung des Personals.
3. Sie erlässt für Kinder und Jugendliche gemäss Art. 21 lit. a, b und d zusätzliche Minimalstandards zur Tagesstruktur inklusive Schule und Freizeitgestaltung.
4. NEU Kindern und Jugendlichen gemäss Art. 21 lit a, b und d ist bis zum Erreichen des 17. Lebensjahres Zugang zur örtlichen Volksschule oder zu einem gleichwertigen Bildungsangebot zu gewährleisten.

Art. 24 MNA (bisher Art. 21 Kinderrechtskonvention)

1. Die AOZ berücksichtigt bei Kindern und Jugendlichen gemäss Art. 18 lit. a, b und d die Anforderungen der Kinderrechtskonvention, sofern die schweizerische Gesetzgebung dies zulässt
2. Für die Leistungserbringung im Bereich Heimpflege MNA in kantonalen Strukturen gelten sinngemäss die Vorgaben für die Heimpflege gemäss Kinder- und Jugend-

heimgesetz (KJG, 852.2) und Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV, 852.21)
STREICHUNG ausgenommen jene betreffend Räumlichkeiten

3. NEU Betreffend Unterbringung gilt:
 - a. MNA werden in Einzel- oder Doppelzimmern untergebracht; Ausnahmen für Mehrbettzimmer bilden insbesondere fachliche Einschätzungen (z.B. Familienkonstellationen)
 - b. Für einzelne Zimmer kann von den Flächenvorgaben gemäss KJV §26 Absatz 2 abgewichen werden.
 - c. Bei einem starken Anstieg der Zahl der zugewiesenen MNA kann die Belegung der Zimmer während maximal sechs Monaten verdoppelt werden, wenn die Grösse der Zimmer dies erlaubt.
 - d. In Abweichung von KJV §27 Absatz 1 steht für acht Leistungsbeziehende mindestens ein WC, ein Lavabo, eine Dusche oder Badewanne zur Verfügung.
4. Im Auftrag des Stadtrats beaufsichtigt eine externe Fachorganisation die AOZ bei der Auftrags Erfüllung nach Abs. 2 und Abs. 3

Art. 27 Schwankungsreserve

1. Aufträge müssen der AOZ eine angemessene Reaktion auf Schwankungen erlauben.
2. NEU Um die Vorgaben betreffend Unterbringung gemäss Art. 17 zu gewährleisten kann die AOZ weitere Unterbringungsmöglichkeiten beschaffen und betreiben.
3. Die AOZ hat betriebliche und organisatorische Massnahmen zu treffen, um ihren Auftrag im Rahmen von ordentlichen Schwankungen der Flüchtlingszahlen zu erfüllen

Art. 29 Ausnahmeregelung

1. Der Stadtrat ermächtigt den Vorsteher des Sozialdepartements, in begründeten Einzelfällen vorübergehende Ausnahmen zum vorliegenden Leistungsauftrag zu beschliessen.
2. NEU Der Gesamtstadtrat kann für einzelne Drittaufträge für die gesamte Dauer des Auftrags Ausnahmen beschliessen.

Begründung

Der Leistungsauftrag legt die Basis für die Mitte Juni eröffnete kantonale Submission Betrieb Durchgangszentren und MNA-Unterkünfte. Der Stadtrat hat dem Gemeinderat die im Hinblick auf diese Ausschreibung geplante Anpassung des Leistungsauftrags zur Stellungnahme zugestellt. Mit der aktuell in der Kompetenz des Stadtrats liegenden Anpassung des Leistungsauftrags AOZ werden die Kriterien für ein mögliches Angebote der AOZ für die Weiterführung der Leistungsaufträge Durchgangszentren, MNA-Betreuung und BAZ-Betreuung gelegt. Die Sachkommission Sozialdepartement hat sich eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt. Aus der Beratung sind diverse «Anträge» formuliert worden. Die Anträge zu den Artikeln 17, 22, 24, 27 und 29 machen Vorgaben, wie vorzugehen ist, wenn aufgrund steigender Zahlen die Umsetzung des Minimalstandards gefährdet ist und geben dem Stadtrat Spielraum, um Ausnahmen zu bewilligen. Die Anträge zu Art. 17, 22 und 24 definieren Standards für die Unterbringung und Betreuung, deren Einhaltung aus Sicht der Postulant*innen zwingend ist.

Antrag auf Gemeinsame Behandlung mit Weisung 2023/103 (Sozialdepartement, Bericht zur geplanten Änderung des Leistungsauftrags an die Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Bericht und Abschreibung)

Handwritten signatures and initials:
- A large signature on the left, possibly "K. B. ...".
- The name "M. B. ..." written in the middle.
- A signature on the right, possibly "F. ...".
- The name "U. B. ..." written at the bottom center.